V

(Bekanntmachungen)

# **GERICHTSVERFAHREN**

# GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 15. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Königreich der Niederlande

(Rechtssache C-34/04) (1)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Fanglizenzen — Verordnung [EG] Nr. 3690/93 — Schiffe Wiron III und Wiron IV — Endgültige Überführung nach Argentinien)

(2007/C 82/02)

Verfahrenssprache: Niederländisch

#### Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: T. van Rijn und C. Diderich)

Beklagter: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigter: H. G. Sevenster)

## Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung (EG) Nr. 3690/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung über die Mindestangaben in Fanglizenzen (ABl. L 341, S. 93) — Versäumnis, die Fanglizenzen für die Fischereifahrzeuge WIRON III und WIRON IV nach deren endgültiger Verbringung nach Argentinien zu entziehen

#### Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten.

(1) ABl. C 71 vom 20.3.2004.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 30. Januar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Königreich Dänemark

(Rechtssache C-150/04) (1)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Freier Dienstleistungsverkehr — Freier Kapitalverkehr — Niederlassungsfreiheit — Einkommensteuer — Altersvorsorge — Abschluss bei einem Rentenversicherungsträger mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat — Steuerrecht — Beschränkung der Abzugsfähigkeit oder Nichtberücksichtigung der im Rahmen eines Rentenplans gezahlten Beiträge beim steuerpflichtigen Einkommen — Zwingende Gründe des Allgemeininteresses — Wirksamkeit der steuerlichen Kontrolle — Kohärenz des Steuersystems — Symmetrie des Steuersystems — Abkommen zur Verhinderung der Doppelbesteuerung)

(2007/C 82/03)

Verfahrenssprache: Dänisch

### Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Tams, dann R. Lyal und H. Støvlbæk)

Beklagter: Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigter: J. Molde)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigter: A. Kruse)

## Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 39 EG, 43 EG, 49 EG und 56 EG — Steuervorschriften, die die Abzugsfähigkeit von Beiträgen zur Altersversicherung vom steuerpflichtigen Einkommen auf Versicherungsverträge beschränken, die mit einem in diesem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen geschlossen wurden